

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Stadt Xanten für das Jahr 2021 vom 07.05.2021	2 – 3
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)	3

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der  
Realsteuern in der Stadt Xanten für das Jahr 2021 vom 07.05.2021**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV. NRW, Seite 915), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl I, S. 1875), des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16.10.2020 (BGBl. I, S. 2187) und des §1 Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG NRW) vom 16.12.1981 (GV NRW, S. 732), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW, S. 738) in seiner Sitzung vom 06.05.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Xanten erhebt

- a) nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den in ihrem Gebiet belegenen Grundbesitz,
- b) nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes eine Gewerbesteuer.

**§ 2  
Hebesätze für das Jahr 2021**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 650 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuerertrag 475 v. H.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Xanten für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 07.05.2021

Der Bürgermeister

gez.:  
Görtz  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)**

Die Verbandsversammlung des Deichverbands Duisburg-Xanten hat in seiner Sitzung vom 18.12.2019 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Der Wortlaut der Änderung ist dem Amtsblatt Nr. 17 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.04.2021 zu entnehmen.

Die Änderung tritt zum 29.04.2021 in Kraft.

Die Bezirksregierung  
Im Auftrag

gez. Haarmann